Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger
e.V.

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 1

**Finanzielle Restrukturierung der Ekotechnika GmbH / Abstimmung ohne Versammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich für den kostenlosen Newsletter der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. in Bezug auf die finanzielle Restrukturierung der Ekotechnika GmbH registriert. Mit diesem Newsletter möchten wir Ihnen erste Informationen zu der bevorstehenden Abstimmung ohne Versammlung geben, welche im Zeitraum vom 30. März (0:00 Uhr) bis – 2. April 2015 (8:00 Uhr) stattfinden wird. Außerdem möchten wir Ihnen hierzu unsere fachliche Einschätzung bezüglich der Angemessenheit des vorgelegten Sanierungskonzeptes darlegen.

**Hintergrund der Abstimmung ohne Versammlung**

Die Ekotechnika GmbH ist die Muttergesellschaft der russischen EkoNiva-Technika-Gruppe (EkoNiva). EkoNiva ist nach eigenen Angaben einer der größten Landtechnikhändler Russlands und seit mehr als 15 Jahren im russischen Agrarmarkt tätig. Sie ist u.a. seit Jahren einer der größten europäischen Vertriebspartner von John Deere, dem größten Landmaschinenhersteller weltweit, dessen Produkte das Unternehmen seit 2004 vertreibt. Neben John Deere vertreibt EkoNiva jedoch auch Produkte von anderen Herstellern. Die Ekotechnika GmbH hat nach vorläufigen Zahlen im Geschäftsjahr 2013/14 einen Umsatz in Höhe von 172,5 Mio. Euro erzielt. Dies stellt gegenüber dem Vorjahresumsatz in Höhe von 212,4 Mio. Euro einen erheblichen Umsatzrückgang von nahezu 40 Mio. Euro bzw. 18,8% dar. Entsprechend verschlechterte sich auch das Konzernergebnis von -0,7 Mio. Euro in 2012/13 auf – 21,1 Mio. Euro in 2013/14. Ursächlich für diese negative Entwicklung der jüngeren Vergangenheit sind nach Unternehmensangaben vor allem die negativen gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, welche wohl vor allem auf die Ukraine-Krise zurückzuführen sind. So hat der russische Rubel zwischen Mai 2013 und Februar 2015 von rund 40 Rubel je Euro auf rund 70 Rubel je Euro an Wert verloren. Eine noch negativere Entwicklung hat der Rubel gegenüber dem US-Dollar zu verzeichnen gehabt. Ausgehend von gut 30 Rubel je Dollar erfolgte im genannten Zeitraum ein Rückgang auf gut 60 Rubel je Dollar. Da die von EkoNiva verkauften Maschinen ausschließlich in Euro oder Dollar eingekauft werden, hat dies für die Kunden der EkoNiva, den russischen Landwirten, deutlich höhere Kosten in Rubel für den Erwerb der Landmaschinen zur Folge. Hinzu kommt, dass die russische Notenbank die Leitzinsen zur Stützung des Rubelkurses erhöht hat. Dementsprechend haben sich die Finanzierungsbedingungen für russische Landwirte extrem verschlechtert, da diese mittlerweile Zinssätze von 20% bezahlen müssen. Ferner ist die Problematik gegeben, dass westliche Produkte, wie die u.a. von EkoNiva vertriebenen Landmaschinen, der Gefahr unterliegen, dass diese in Zukunft

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

keiner Instandhaltung mehr unterzogen werden können, da eventuell aufgrund von politischen Sanktionen in Zukunft keine Ersatzteile mehr geliefert werden können. Aufgrund dieser negativen Entwicklungen ist es laut Unternehmensangaben bei der Ekotechnika GmbH zu einer negativen Umsatz- und Ergebnisentwicklung gekommen. Wir halten diese Begründung für nachvollziehbar und glaubwürdig, und gehen davon aus, dass auch in den kommenden Monaten, zumindest so lange, bis die Ukraine-Krise „vergessen“ ist, mit keinem verbesserten Umfeld zu rechnen ist.

Aufgrund der berichteten Ergebnisse und der bekannten Bilanzkennzahlen gehen wir also davon aus, dass sich die Ekotechnika GmbH in wirtschaftlichen Problemen befindet, und eine finanzielle Restrukturierung notwendig ist, um eine Insolvenz der Gesellschaft zu verhindern.

**Das Restrukturierungskonzept**

Das Restrukturierungskonzept sieht vor, dass zunächst die Gesellschaftsform der Ekotechnika GmbH in eine Aktiengesellschaft gewechselt werden soll. Daraufhin soll das derzeitige Stammkapital der Gesellschaft im Verhältnis 25 zu 1 von 2.025.000 Euro um 1.944.000 Euro auf 81.000 Euro herabgesetzt werden. Danach erfolgt eine Sachkapitalerhöhung um 1.539.000 Euro durch Einlage der oben genannten Unternehmensanleihe mit einem Gesamtnennbetrag von 60 Mio. Euro samt der aufgelaufenen Zinsansprüche der Anleiheinhaber. Durch diese Transaktion, auch Debt-to-Equity Swap genannt, würde die gesamte Unternehmensanleihe in ca. 95% der Anteile an der Ekotechnika AG getauscht werden. Die Anleiheinhaber würden also ***vollständig auf die Rückzahlung der Anleihe und auf alle noch ausstehenden Zinszahlungen verzichten***, und im Gegenzug Aktionäre, also Anteilseigner der Ekotechnika AG, werden. Anleihegläubiger, die sich nicht an der Ekotechnika AG beteiligen wollen, müssen ihre Erwerbsrechte auf Aktien nicht ausüben und erhalten in der Folge anstatt Aktien der Ekotechnika eine Barabfindung. Die Höhe der Barabfindung ist jedoch nicht prognostizierbar, diese hängt davon ab, welchen Preis Investoren bereit sind für die Aktien, bzw. die Erwerbsrechte, zu zahlen. Um die Gesellschaft mit der nötigen Liquidität für das zukünftige Geschäft auszustatten, ist anschließend eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlagen um 1.520.000 Euro vorgesehen, durch die der derzeitige Alleingesellschafter, die Ekotechnika Holding GmbH, der Gesellschaft Eigenkapital in Höhe von insgesamt 3.040.000 Euro zuführen würde.

**Einschätzung der SdK**

Wir gehen davon aus, dass die Gesellschaft nicht in der Lage sein wird, in Zukunft die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen für die Anleihe und die bestehenden Bankenfinanzierung zu erbringen. Daher besteht aus unserer Sicht ein Restrukturierungsbedarf. Hierzu müssen aus unserer Sicht auch die Anleihegläubiger einen entsprechenden Beitrag leisten, sofern eine Insolvenz der Gesellschaft verhindert werden soll.

Aus unserer Sicht ist das Restrukturierungskonzept grundsätzlich geeignet, den Interessen der Anleihegläubiger und der Gesellschaft zu dienen. So ist aus unserer Sicht ein vollständiger Verzicht auf Rückzahlung und Zinszahlungen verbunden mit einem Debt-to-Equity Swap ein geeignetes Mittel, um die bilanzielle Situation der Gesellschaft zu verbessern, aber auch um den Anleihegläubigern die Möglichkeit zu geben, an einer eventuell möglichen Wertaufholung zu partizipieren. Sollte sich nämlich die politische Situation rund um die Ukraine-Krise entspannen, und die Sanktionspolitik gegen Russland ein Ende finden, so wäre aus unserer Sicht auch wieder mit einem steigenden Rubelkurs zu rechnen, was sich unserer Einschätzung nach unmittelbar positiv auf die wirtschaftliche Situation der Ekotechnika auswirken würde. Dadurch würde auch der Wert der Aktien, die die Anleihegläubiger im Zuge der Restrukturierung erhalten würden, steigen. Somit bestünde die Möglichkeit, dass die Anleihegläubiger wieder einen Großteil des investierten Geldes über einen Verkauf der Aktien zurückerhalten würden.

Kurzfristig würde der Debt-to-Equity Swap jedoch aus Sicht der SdK sicherlich zu großen finanziellen Einbußen führen. Denn der Wert der Aktien, den die Anleihegläubiger erhalten sollen, liegt aus Sicht der SdK deutlich unter dem Nennwert der Anleihe. Legt man den Kaufpreis in Höhe von 3.040.000 Euro für die 1.520.000 Aktien, den die Ekotechnika Holding im Rahmen der vorgesehenen Restrukturierung zahlen soll, zugrunde, so wären die 1.539.000 Aktien, die die Anleiheinhaber insgesamt erhalten sollen, rund 3.078.000 Euro wert. In Bezug auf den ehemaligen Nennwert und den ausstehenden Zinsen in Höhe von ca. 5 Mio. Euro würden die 3.078.000 Euro eine Befriedigungsquote in Höhe von gerade einmal ca. 4,7% bedeuten. Dies wäre aus unserer Sicht nahezu gleichbedeutend mit einem Totalverlust.

In wie weit diese Quote über einer eventuellen Insolvenzquote im Falle der Ablehnung des Restrukturierungskonzeptes liegen würde, kann aktuell aus Sicht der SdK nicht seriös beurteilt werden. Gemäß den zuletzt vorliegenden Zahlen zum 31. März 2014 würden wir tendenziell jedoch eher eine Insolvenzquote erwarten, die deutlich über den genannten 4,7% liegt. Da die vorliegenden Finanzkennzahlen jedoch schon nahezu ein Jahr alt sind, und aktuellere detaillierte Finanzkennzahlen bzw. weitere Gutachten zur aktuellen Unternehmenssituation und einer eventuell möglichen Unternehmensentwicklung nicht vorliegen, kann eine seriöse Einschätzung unserer Meinung nach aktuell nicht vorgenommen werden.

Da eine aktuelle Weinschätzung nicht möglich erscheint, raten wir dazu, dem vorliegenden Restrukturierungskonzept keine Zustimmung zu erteilen. Um das Restrukturierungskonzept bewerten zu können und die Zustimmung erteilen zu können, muss die Gesellschaft aus unserer Sicht zunächst folgende Leistungen erbringen:

- Veröffentlichung des IDW S6 Gutachtens von PwC
- Veröffentlichung aktueller Finanzkennzahlen

- Veröffentlichung des Vermögensstatus der deutschen Holdinggesellschaft (Ekotechnika GmbH)
- Offenlegung des Beitrags der anderen Gläubiger der Ekotechnika GmbH bzw. der Tochtergesellschaften zur finanziellen Restrukturierung

Ohne diese Informationen zu kennen, ist eine Bewertung des Restrukturierungskonzeptes aus Sicht der SdK nicht abschließend möglich, und somit kann auch keine Zustimmung zum Restrukturierungskonzept erteilt werden.

Tendenziell erscheint aus unserer Sicht vor allem der Kaufpreis für die 1.520.000 Aktien im Zuge der erwähnten Barkapitalerhöhung als sehr niedrig. Dieser niedrige Kaufpreis könnte aus Sicht der SdK wohl zu einem Vermögenstransfer von Seiten der Anleiheinhaber zugunsten der Altgesellschafter führen. Das von der Gesellschaft aufgeführte Argument, dass die Barkapitalerhöhung neben der Zufuhr an frischer Liquidität auch zur Bindung von Führungskräften an das Unternehmen führen würde, welche die Barkapitalerhöhung zeichnen, ist aus Sicht der SdK aktuell nicht nachvollziehbar. Einerseits sind die genannten Personen bereits seit längerer Zeit für die Gesellschaft aktiv, und haben somit die aktuell desaströse Situation der Gesellschaft zu verantworten, und andererseits ist aus unserer Sicht das Geschäft der Ekotechnika bzw. der EkoNiva kein reines „Peoples Business“. Der Geschäftserfolg sollte also nicht von einzelnen (Führungs-)Personen abhängig sein, sondern vor allem von der Vielzahl an Verkäufern an den einzelnen Unternehmensstandorten.

Aus unserer Sicht kann somit dem aktuellen Restrukturierungskonzept nicht zugestimmt werden.

**Quorum von 50% nötig**

Um das Restrukturierungskonzept umzusetzen, benötigt die Gesellschaft die Zustimmung von 75% der an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Stimmrechte. Jede Anleihe hat dabei eine Stimme. Damit die Abstimmung für alle Anleiheinhaber verbindlich ist, müssen bei der ersten Abstimmung jedoch mindestens 50% des ausstehenden Nennwerts der Anleihe teilnehmen. Nehmen weniger als 50% (Quorum) des ausstehenden Kapitals daran teil, so ist die Abstimmung ohne Versammlung nicht beschlussfähig. In diesem Fall würde es laut Unternehmensangaben voraussichtlich zu einer zweiten Abstimmung im Wege einer Gläubigerversammlung der Anleiheinhaber kommen, bei der dann ein Quorum von 25% des ausstehenden Nennwertes ausreichen würde. Bei dieser Versammlung, welche wohl am 6. Mai 2015 stattfinden würde, müssten erneut 75% der anwesenden Stimmrechte den Beschlussvorschlägen zustimmen, um für alle Anleiheinhaber verbindliche Beschlüsse fassen zu können.

**Restrukturierungskonzept sollte nachverhandelt werden – Keine Teilnahme an der Abstimmung**

Aus Sicht der SdK sollten Anleiheinhaber nicht an der Versammlung teilnehmen. Dadurch steigt die Chance, dass das nötige Quorum von 50% nicht erreicht wird. Somit würde die Gesellschaft die Gelegenheit erhalten, die nötigen Unterlagen zu veröffentlichen, welche dann von den Anleiheinhabern entsprechend durchgesehen werden können. Sollte sich dann, wie aus unserer Sicht erwartet, herausstellen, dass das Restrukturierungskonzept nicht angemessen ist, so könnte man bis zur Gläubigerversammlung am 6. Mai 2015 ein zustimmungsfähiges Restrukturierungskonzept ausarbeiten. Sollte bereits bei der Abstimmung ohne Versammlung das nötige Quorum von 50% erreicht werden, und die Tagesordnungspunkte abgelehnt werden, so würde aus Sicht der SdK die Insolvenz der Gesellschaft drohen. Daher erscheint aus unserer Sicht die Nicht-Teilnahme an der Abstimmung die beste Möglichkeit, um Zeit zu gewinnen, während dessen mit der Gesellschaft ein verbessertes Restrukturierungskonzept ausgehandelt werden kann.

**Wahl eines gemeinsamen Vertreters sinnvoll**

Die unter Tagesordnungspunkt eins ebenfalls zur Abstimmung stehende Wahl eines gemeinsamen Vertreters würden die SdK grundsätzlich begrüßen, da dieser sicherstellt, dass die Interessen der Anleiheinhaber gegenüber der Gesellschaft entsprechend repräsentiert werden. Um einen solche wählen zu können, müsste man jedoch an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen, was die Strategie in Bezug auf die oben aufgeführten Punkte konterkarieren würde.

**Abstimmungsgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung**

Wie oben dargestellt, empfiehlt die SdK Ihren Mitgliedern an der Abstimmung ohne Versammlung nicht teilzunehmen. Ob Sie lieber an der Abstimmung teilnehmen möchten oder nicht, ist eine Entscheidung, welche wir Ihnen nicht abnehmen können. Nichtsdestotrotz möchten wir Ihnen im Folgenden einen Überblick über die Abstimmungsgegenstände geben.

Das Dokument „Aufforderung zur Stimmabgabe“, mit der kompletten Tagesordnung im Wortlaut und weitern Informationen der Emittentin, stellen wir Ihnen auf unserer Internetseite gerne zur Verfügung. Um zu dem Dokument zu gelangen, folgen Sie bitte dem nachfolgenden Link http://www.sdk.org/ekotechnika-gmbh/. Sie finden das Dokument in der weißen Box rechts mit der Überschrift „Unterlagen“. Die in dem Dokument dargestellten Beschlussinhalte gehen selbstverständlich unserem Verständnis vor.

Folgende Abstimmungsvorschläge sind nach der Tagesordnung vorgesehen:

**TOP 1: Beschlussfassung über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger der Ekotechnika-Anleihe**

Die Emittentin schlägt im Wesentlichen vor, die One Square Advisory Services GmbH zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger zu bestellen. Daneben soll über die Aufgaben und Befugnisse, die Vergütung und die Haftung des gemeinsamen Vertreters beschlossen werden. Nach unserer Auffassung handelt es sich hier um einen üblichen Abstimmungspunkt. Aus Sicht der SdK könnte diesem Punkt zugestimmt werden, wenn man an der Abstimmung teilnehmen möchte. Durch die Wahl und Bestellung eines gemeinsamen Vertreters wird das gesamte Verfahren für beide Seiten vereinfacht. Die Anleihegläubiger erhalten mit dem gemeinsamen Vertreter eine sachkundigen Vertreter, der kompetent ihre Interessen vertritt. Begrüßenswerter wäre es gewesen, hätte man bereits im Vorfeld den gemeinsamen Vertreter in die Erstellung des Restrukturierungskonzeptes eingebunden, denn dieses ist aus Sicht der SdK aus den oben genannten Gründen **nicht** zustimmungsfähig.

**TOP 2: Beschlussfassung über Forderungs- und Zinsverzicht gegen Gewährung von Erwerbsrechten**

Die Emittentin schlägt im Wege der Implementierung des Restrukturierungskonzeptes verschiedene Maßnahmen vor, über welche hiermit einheitlich in einem Beschlussgegenstand abgestimmt werden soll. Der vorliegende Beschlussvorschlag TOP 2 ist in mehrere Unterpunkte aufgeteilt. Die wesentlichen Eckpunkte in der Sache haben wir Ihnen aus unserem Verständnis bereits oben geschildert. Daneben behandelt dieser Beschlussvorschlag Aspekte der wertpapiertechnischen Abwicklung der Maßnahmen. So geschieht etwa der mögliche Austausch der Anleihen in Aktien über eine Abwicklungsstelle und der zur Bestellung beabsichtigte gemeinsame Vertreter wird bevollmächtigt die Anleihegläubiger bei der Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen. Weiterhin sollen die möglichen Beschlüsse nur vollzogen werden, wenn keine laufende Anfechtungsklage im Wege steht und die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft die Kapitalherabsetzung beschlossen hat. Für Einzelheiten möchten wir Sie auf den Abdruck der Tagesordnung verweisen.

**TOP 3: Beschlussfassung über die Stundung der Zinsansprüche, den vorübergehenden Ausschluss von Kündigungsrechten und die Änderung der Anleihebedingungen**

Die Emittentin schlägt vor die Zinsansprüche bis zum 31. Dezember 2015 zu stunden und ebenfalls bis zum 31. Dezember 2015 auf die dort genannten Kündigungsrechte vorübergehend zu verzichten. Nach unserer Auffassung sind dies übliche Beschlussvorschläge, welche den obigen Hauptbeschluss-

vorschlag flankieren und eine Umsetzung des Gesamtkonzepts ermöglichen sollen. Eine Zins-Stundung und ein vorübergehender Kündigungsverzicht stellen unseres Erachtens Zugeständnisse der Anleihegläubiger dar und sind mit gewissen Rechtsverlusten verbunden. Diese Rechtsverluste wären aus unserer Sicht insoweit jedoch nur dann akzeptabel, wenn das vorgeschlagene Restrukturierungskonzept zustimmungsfähig wäre.

**TOP 4: Beschlussfassung über die Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters, die Stundung der Zinsansprüche und den vorübergehenden Ausschluss von Kündigungsrechten zu erklären und der Änderung von Anleihebedingungen zuzustimmen**

Dieser Beschlussgegenstand ist technischer Natur und soll die Umsetzung des Sanierungskonzepts erleichtern bzw. ermöglichen. Dem gemeinsamen Vertreter werden Rechte eingeräumt die Anleihegläubiger gegenüber Emittentin bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen zu vertreten.

**TOP 5: Zustimmung der Emittentin**

Auch dieser Punkt ist technischer Natur. Da ein Rechtsverhältnis zwischen den Anleihegläubigern (gegebenenfalls vertreten durch den Gemeinsamen Vertreter) und der Emittentin besteht und dieses verändert werden soll, ist eine Zustimmung der Emittentin notwendig. Diese Zustimmung wird hiermit erklärt. Die Anleihegläubiger müssen in Bezug auf diesen Tagesordnungspunkt nicht abstimmen.

Den Anleihegläubigern muss jedoch bewusst sein, dass im Falle einer Ablehnung des Restrukturierungskonzeptes eine Insolvenz der Gesellschaft nicht ausgeschlossen ist. Dies könnte dazu führen, dass die Anleiheinhaber wirtschaftlich gesehen einen Nachteil gegenüber einer Restrukturierung erleiden. Aufgrund der oben genannten Argumente lehnen wir das Restrukturierungskonzept in seiner aktuellen Fassung jedoch bis auf Weiteres ab.

**Ablauf der Abstimmung ohne Versammlung**

Unabhängig von der Entscheidung, nicht an der Abstimmung teilzunehen, wird die SdK im vorliegenden Fall keine Vollmachten zur Abstimmung annehmen. Grund ist, dass hierdurch der Ablauf für Sie nur aufwendiger werden würde. Zusätzlich zu den unten genannten Unterlagen müssten Sie nämlich auch noch für uns ein Vollmachtsformular ausfüllen und uns zukommen lassen. Selbstverständlich stehen wir davon unabhängig unseren Mitgliedern gerne zur Verfügung, sollten Sie etwa Fragen zu dem Verfahren oder den benötigten Unterlagen haben.

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, benötigen die folgenden Unterlagen:

- **Stimmabgabedokument**

  Die Emittentin bittet hier um Verwendung des jeweiligen zur Anleihe gehörigen Formulars, welches sie auf unserer Internetseite unter dem Link http://www.sdk.org/ekotechnika-gmbh/ in der Box „Unterlagen“ finden. Wir empfehlen Ihnen, dieses Formular zu verwenden, um eine Auszählung der Stimmen zu erleichtern.

- **Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank**

  Ferner benötigen Sie eine Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank. Diese erhalten Sie von Ihrer Depotbank. Die Anleihen müssen bis zum Ende der Abstimmung, also bis inklusive Donnerstag, den 2. April 2015, gesperrt gehalten werden. Bitte beachten Sie, dass Sie in diesem Fall die Anleihen bis zu diesem Zeitpunkt nicht handeln können.

  Hintergrund des Erfordernisses einer Sperrbescheinigung ist der Folgende: Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur diejenigen Anleiheinhaber berechtigt, die zum letzten Tag der Abstimmung nachweisen können, im Besitz der jeweiligen Anleihen zu sein. Der Nachweis kann durch eine so genannte Sperrbescheinigung der depotführenden Bank erbracht werden. Darunter versteht man einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank, welcher einen Sperrvermerk der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle bis zum Ablauf der jeweiligen Gläubigerversammlung enthält. Die von Ihnen gehaltenen Anleihen müssen also bis zum Ablauf der Abstimmung ohne Versammlung (hier also bis zum 2. April 2015, 8:00 Uhr) gesperrt sein. Die Sperrbescheinigung muss den Inhaber, dessen Anschrift, die Anzahl und den Nennwert der Anleihen und den Sperrzeitraum unbedingt enthalten!

Sollte der Inhaber der Anleihen Minderjährig sein, so benötigen Sie noch zusätzlich einen Nachweis der gesetzlichen **Vertretungsbefugnis**. Ferner wird darum gebeten, dass Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung ihre Vertretungsbefugnis nachweisen.

Die Stimmen – mitsamt den oben genannten Unterlagen – müssen im **Zeitraum**

vom **Montag, den 30. März 2015, 0:00 Uhr**
bis **Donnerstag, den 2. April 2015, 8:00 Uhr**

in **Textform**, also per Post, Fax oder E-Mail, gegenüber der Abstimmungsleiterin Frau Notarin Dr. Annette Bödeker unter der unten aufgeführten Adresse abgegeben werden. Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter. Stimmabga-

ben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt. Bitte sorgen Sie daher für eine rechtzeitige Abgabe Ihres Stimmabgabedokuments und der dazugehörigen Dokumente (Sperrbescheinigung, etc.).

Die **Stimmabgabe** erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Frau Notarin Dr. Annette Bödeker
c/o Kaye Scholer LLP
- Abstimmungsleiterin –
"Ekotechnika-Anleihe: Abstimmung ohne Versammlung – Anleiherestrukturierung"
Bockenheimer Landstr. 25
60325 Frankfurt am Main
Deutschland
Telefax +49 (0) 69 25494 447
E-Mail ekotechnika_notarfrankfurt@kayescholer.com

Weitere Einzelheiten können Sie dem Schreiben „Aufforderung zur Stimmabgabe“ der Emittentin entnehmen, welche Sie auf unserer Seite unter dem Link http://www.sdk.org/ekotechnika-gmbh/ in der Box „Unterlagen“ finden.

**Mögliche Präsenzveranstaltung im Falle der Beschlussfähigkeit**

Für den möglichen Fall, dass bei der hiesigen Abstimmung ohne Versammlung eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden sollte, wurde eine Anleihegläubigerversammlung am 6. Mai 2015 in Aussicht gestellt. Dies ist aber lediglich eine unverbindliche Ankündigung. Wie oben dargestellt, ist es Strategie der SdK eine Beschlussfähigkeit in dieser Abstimmung zu verhindern um der Ekotechnika die Möglichkeit zu geben ihre Abstimmungsvorschläge zu überarbeiten. Sollte es tatsächlich zu einer späteren (Präsenz-)Versammlung kommen, wird die SdK Ihnen anbieten, Ihre Stimmrechte zu vertreten. Diese Versammlung würde dann aller Voraussicht nach als eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Selbstverständlich hätten Sie in diesem Fall auch die Möglichkeit persönlich an der Versammlung teilzunehmen. Weitere Informationen würden wir Ihnen dann gegebenenfalls entsprechend frühzeitig zukommen lassen.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne unter info@sdk.org oder unter 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

München, den 19. Februar 2015
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Ekotechnika GmbH!*